



Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land Der Bürgermeister



Städtebauliche Entwicklungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ OT Linde

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch) Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGesetzbuch)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 10.11.2015 den Beschluss zur Aufstellung einer städtebaulichen Entwicklungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ für den OT Linde gefasst (Beschluss Nr. 72/15).

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren und einstufig nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Planbereich

Der Geltungsbereich der städtebaulichen Entwicklungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ für den Bereich nördlich der Griebener Chaussee im Ortsteil Linde umfasst mit Katasterstand vom 1. Januar 2016 die folgenden Flurstücke der **Gemarkung Linde**, Flur 1 und 2:

Flur 1: 155/6 Verkehrsfläche der Stichstraße „Griebener Chaussee“, 155/7 teilweise, 155/8 teilweise, 155/9, 155/11, 155/12, 155/13 teilweise, 155/15, 155/16, 155/17 teilweise (Verkehrsfläche der Stichstraße „Griebener Chaussee“), 155/18 teilweise, 155/20 teilweise, 155/21 teilweise, 148 teilweise, 149, 150, 151, 152/2 teilweise, 153/2, 153/4, 154/2, 322, 323 teilweise;

Flur 2: 32/2 teilweise, 33/2 teilweise

Der Geltungsbereich der städtebaulichen Entwicklungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ umfasst eine Fläche von insgesamt rund 1,8 ha, davon sind rund 1450 qm öffentliche Straßenverkehrsflächen.



Abgrenzung Geltungsbereich
Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemeinde Löwenberger Land,
Gemarkung Linde, Flur 1 und 2

Planungsziel:

Mit dem Erlass der städtebaulichen Entwicklungssatzung soll der bebaute Siedlungsbereich nördlich der B 167 (Griebener Chaussee) als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ festgelegt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat am 30.08.2016 den Entwurf der städtebaulichen Entwicklungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ OT Linde in der Planfassung von August 2016 gebilligt und die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschlossen (Beschluss Nr. 34/16).

Umweltprüfung

Die städtebauliche Entwicklungssatzung bedarf nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB keiner Umweltprüfung und keines Umweltberichtes.

Für den Geltungsbereich der Entwicklungssatzung erfolgen zur Berücksichtigung der umweltschützenden Belange textliche Festsetzungen zum luft- und wasserdurchlässigen Aufbau von Stellplätzen und Zufahrten, zur Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers sowie zum Ausgleich der mit einer Überbauung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der städtebaulichen Entwicklungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ OT Linde (Stand August 2016) mit Planbegründung und Planzeichnung in der Zeit

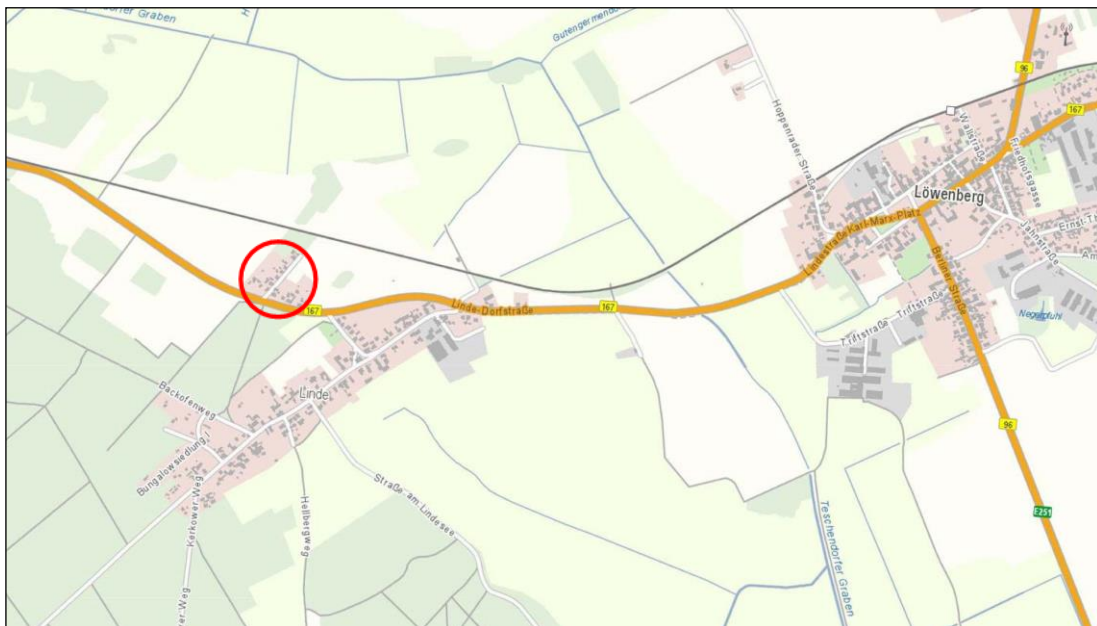
vom 19.09. bis einschließlich 21.10.2016

in der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land (Haus 2, Bauverwaltung, Zimmer 5), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden, öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen sowie sich zur Planung zu äußern und Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt während der üblichen Dienststunden der Gemeinde Löwenberger Land.

Dienststunden:	Montag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
	Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.



Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Siedlungsbereiches
nördlich der Griebener Chaussee im Ortsteil Linde der Gemeinde Löwenberger Land

(Quelle: Kartenauszug aus dem zentralen Fachinformationssystem Naturschutz (OSIRIS) des LUGV Brandenburg (www.lugv.brandenburg.de))